

# Schmutter Westendorf

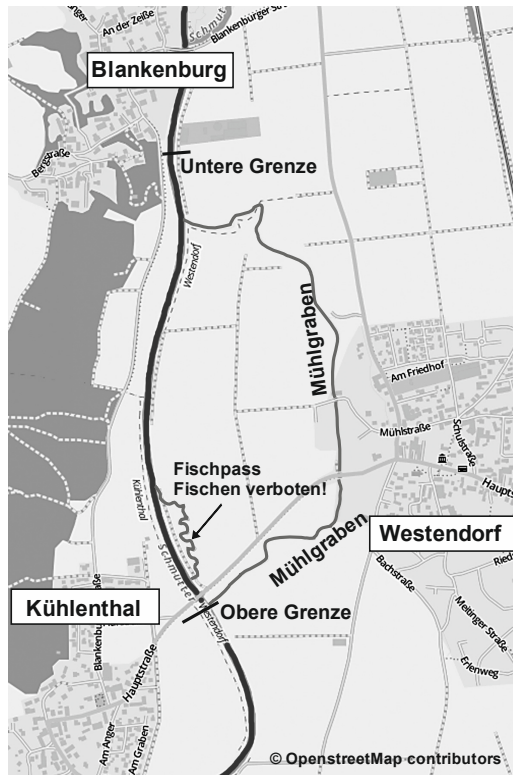
Fischen vom **01.01. – 31.12.**

**Hauptfische:** Forellen, Hecht, Aal, Rutte, Barsch, Karpfen, Weißfische

## Gewässerbeschreibung:

ca. 3,5 km lange Fließstrecke mit Mühlgraben

Gewässertiefe ca. 50 – 150 cm, Gewässerbreite ca. 5,0 – 12,0 m



## Ergänzend zum Bayerischen Fischereigesetz gelten folgende Regelungen:

- Erlaubt sind zwei Handangeln mit jeweils einem Köder.
- Beim Spinn- und Fliegenfischen ist keine zweite Rute erlaubt.
- Ein Kescher in angemessener Größe ist mitzuführen.
- Bootsangeln ist nicht gestattet.
- Lagern, Zelten, Grillen und Anlegen einer Feuerstelle sind verboten. Die Verwendung eines Angelschirmes ist erlaubt, jedoch nicht die eines „Karpfenzeltes“ mit oder ohne Bodenplane. Das Übernachten auf Liegebetten am Gewässer fällt unter den Begriff „Lagern“ und ist ebenfalls nicht gestattet.
- Die Verwendung eines Angelschirmes mit Windschutz ist erlaubt.
- Beim Anfüttern dürfen Sie pro Tag bis max. 2 kg Trockenmasse verwenden.

## Fangbeschränkungen pro Tag:

- 2 Hechte oder Zander
- 3 Karpfen, Schleien, Aitel, Nerflinge, Barbe, Nase oder Salmoniden.

Jedoch nur 3 der vorgenannten Fische insgesamt.

- 5 Ruten pro Tag

Alle anderen Fischarten maximal 10 Stück.

Nach dem Erreichen des Fanglimits ist das Fischen sofort einzustellen, das Angeln auf andere Fischarten ist dann verboten.

Die Länge eines gefangenen Fisches ist sofort nach seinem ordnungsgemäßen Versorgen in die Fangliste einzutragen; der Eintrag des Gewichts kann später erfolgen. Fische, die keiner Fangbegrenzung unterliegen, sind mit Stückzahl und Gesamtgewicht einzutragen.

Maßige Fische folgender Arten dürfen außerhalb der Schonzeit unter Beachtung des Tierschutzes zurückgesetzt werden:  
Barbe, Nase, Nerfling.

Für alle anderen Fischarten gilt diese Regelung nicht.

Verstöße gegen diese Regeln werden gemäß unserer Gewässerordnung und deren Richtlinien geahndet. (siehe Homepage FVA)

